

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR STROMLIEFERUNG (STAND 01.10.2017)

1. STROMLIEFERUNG / ERFORDERLICHE DATEN

1.1 STROMLIEFERUNG

EGB Bauenergie GmbH (im Folgenden "EGB" genannt) ist nicht zur Umsetzung der Stromlieferung verpflichtet. Die Stromlieferung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch EGB hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bauenergie-Tarif und der Bonität des Anschlussnutzers. Der Bauenergie-Tarif findet keine Anwendungen bei privaten Haushalten bzw. Anschlussnutzern.

EGB liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages elektrische Energie auf Niederspannungsebene mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz an die jeweilige Entnahmestelle des Kunden gemäß der im Stromlieferungsangebot angeführten Angaben.

Die Stromlieferung erfolgt im Wege der Netznutzung unter dem Vorbehalt, dass die Netznutzung von den jeweils örtlichen Netzbetreibern zugelassen wird und unter dem Vorbehalt bereits bestehender Anschlüsse der zu versorgenden Entnahmestellen an die örtlichen Versorgungsnetze bzw. des deutsche Übertragungsnetz. EGB behält sich vor, die Lieferung durch eine Liefergemeinschaft mit dem jeweils örtlichen Netzbetreiber zu realisieren.

Die Stromlieferung erfolgt frei der unveränderten Eigentums Grenzen und Übergabestellen zwischen dem jeweils örtlichen Netzbetreiber und dem Kunde.

1.2 ERFORDERLICHE DATEN

Das je Bauvorhaben EGB überlassene Bauenergie-Tarif Stromlieferungsangebot hat zwingend die abwicklungsrelevanten, entnahmestellenspezifischen Daten zu enthalten. Der Kunde stellt EGB zum Vertragsabschluss Daten zur Verfügung, welche für die Anmeldung der Entnahmestelle bei dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber zwingend erforderlich sind. Diese sind auf dem betreffenden Inbetriebsetzungsantrag zu finden.

Bei Entnahmestellen ohne 1/4 h Leistungsmessung:

Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Jahresarbeit, Zähler-Nr. (Zählpunkt).

Bei Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung:

Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Spannungsebene, Messebene, Jahresarbeit, gemessene Jahreshöchstleistung, Zähler-Nr. (Zählpunkt).

2. NETZNUTZUNG UND KÜNDIGUNG ALTVERTRÄGE

Die Belieferung setzt einen unmittelbaren Anschluss der Entnahmestelle an das Netz für die allgemeine Versorgung und einen gültigen Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem jeweils örtlichen Netzbetreiber voraus. Es obliegt dem Kunden seinen Anschluss an den aktuellen Bedarf anzupassen. Durch Veränderungen des Anschlusses oder durch allein genutzte Anlagen entstehende Kosten sowie vom jeweils örtlichen Netzbetreiber bei Überschreitung der zwischen dem Kunden und dem jeweils örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusskapazität berechnete Netzkostenbeiträge und/oder Entgelte für Überschreitungsleistungen sind vom Kunden zu

tragen. Der Abschluss von Netzanschlussverträgen durch die EGB ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Belieferung durch EGB kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Entnahmestelle des Kunden über eine der Entnahmestelle direkt zugeordnete, vom jeweils örtlichen Netzbetreiber anerkannte Messeinrichtung verfügt und abgerechnet werden kann.

Besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit EGB ein Vertragsverhältnis des Kunden mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen, so muss dieses fristgerecht vom Kunden gekündigt werden.

Wunschgemäß kann die Kündigung durch EGB erfolgen. Hierzu wird EGB durch den Kunden eine entsprechende Vollmacht und kündigungsrelevante Daten des Kunden.

Sollte aufgrund einer fehlenden oder nicht fristgerechten Kündigung durch den Partner gegenüber einem Altversorger oder aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Daten, welche im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, eine Verzögerung der Netznutzung verursacht werden, ist EGB berechtigt dem Kunden die aus der Verzögerung der Belieferung entstehenden Kosten weiterzubelasten. Resultierende Versorgungsverzögerungen aufgrund einer fehlenden oder nicht fristgerechten Kündigung durch den Kunden gegenüber einem Altversorger, liegen nicht im Verantwortungsbereich der EGB.

3. MESSUNG

Die Messung sowie die Auswahl der Messeinrichtung (1/4 h Leistungsmessung bzw. Ein- / Zweitarifzähler zur Anwendung von sogenannten Standardlastprofilen) erfolgt durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber.

3.1 Bei Messung durch eine 1/4 h Leistungsmessung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten einen separaten, analogen, durchwahlfähigen Telefonanschluss sowie eine 230 V-Steckdose zur Verfügung und unterhält diese Einrichtungen für die Dauer dieses Vertrages. Bei Fehlen einer dieser Einrichtungen ist EGB berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen. Ersatzweise ist EGB berechtigt, vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber beim Kunden eine andere Übertragungseinrichtung einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.2 Sollten jeweils örtliche Netzbetreiber bei Entnahmestellen auf die Installation einer 1/4 h Leistungsmessung anstatt eines bisher installierten Eintarif- bzw. Zweitarifzählers zur Verwendung von sogenannten Standardlastprofilen und einem geeigneten Übertragungsmodem bestehen, so ist der Kunde verpflichtet, einem Einbau entsprechender Messeinrichtungen zuzustimmen und die unter Ziffer 3.1 beschriebenen, entnahmestellenbezogenen Voraussetzungen umgehend zu veranlassen. EGB wird den Kunden von einer entsprechenden Entscheidung des betroffenen, jeweils örtlichen Netzbetreibers umgehend informieren. Die Kosten für den notwendig werdenden Umbau der Messeinrichtungen trägt der Kunde.

4. PREISREGELUNGEN

4.1 PREISE FÜR DIE STROMLIEFERUNG

Der im Bau-Tarif Stromlieferungsangebot benannte Arbeitspreis beinhaltet:

- Die Wirkenergie

- Die Aufwendungen für die Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen und Übertragungsverluste) bis zur Übergabestelle / (exklusive Kosten für alleine genutzte Anlagen)
- Die Aufwendungen für Regelenergie (Ausgleich zwischen dem tatsächlichen Verbrauch und den fahrplanmäßig prognostizierten Werten)
- Die Konzessionsabgabe
- Die Messkosten

Der Preis enthält ausdrücklich nicht:

- Die Stromsteuer
- Belastungen durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer (EEG),
- Belastungen durch die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV),
- Belastungen durch den § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV),
- Belastungen durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)
- Belastungen durch das Gesetz § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
- Bzw. Belastungen welche durch entsprechende Nachfolgeregelungen entstehen.
- Jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Sollten sich die Bedingungen des Energiemarktes während der Vertragslaufzeit verändern ist EGB zur Weitergabe von zusätzlichen Kosten aus der Marktentwicklung berechtigt. Als Indikator für die zusätzlichen Kosten wird der Stand des EEX Strom Phelix Baseload Year Future zum Zeitpunkt der Angebotserstellung im Vergleich zum Zeitpunkt des Strombezugs zu Grunde gelegt. Eine detaillierte Bestimmung erfolgt im Bedarfsfall.

4.2 NETZNUTZUNGSKOSTEN / NETZNUTZUNGSENTGELTE

Die individuellen Netznutzungskosten (Leistungspreis, Arbeitspreis, Messung, Konzessionsabgabe) sind in dem Preis enthalten.

Nach der Jahresabrechnung für das jeweils vergangene Lieferjahr wird EGB entsprechend der tatsächlichen Verbrauchsdaten (Arbeit und Leistung) die individuellen tatsächlichen Netznutzungskosten, welche durch den jeweiligen Netzbetreiber im Lieferjahr erhoben wurden, ermitteln. Dabei werden Veränderungen der veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers 1 zu 1 berücksichtigt. Fallen die tatsächlich entstandenen Netznutzungskosten höher als die zum Zeitpunkt des Stromlieferungsangebotes kalkulierten Kosten aus, so werden die Mehrbelastungen durch den Kunden der EGB ausgeglichen.

4.2.1 SONSTIGES ZUR NETZNUTZUNG

Grundlage dieses Vertrages sind die vom Kunden genannten entnahmestellenbezogenen Angaben. Sollte der Netzbetreiber entgegen der Beantragung des Kunden (Inbetriebsetzungsantrag) die Entnahmestelle als SLP-Entnahmestelle zuordnen, so ist EGB berechtigt, rückwirkend zum Lieferbeginn, den jeweils entnahmestellenbezogenen Preis der Netznutzung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Eine solche Anpassung des Preises stellt keine Preiserhöhung im rechtlichen Sinne dar.

Weitere Netznutzungsbestandteile, wie insbesondere Blindarbeit, Trafoverluste, Trafomiete, Entgelte für durch den Kunden alleine genutzte Anlagen sowie Änderungen der Preisbestandteile der Netznutzung durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber, werden je nach tatsächlichem Anfall dem Kunden, in der durch die jeweiligen Netzbetreiber gegenüber EGB in Rechnung gestellten Höhe, gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 STEUERN, SONSTIGE ABGABEN, UMLAGEN UND SONSTIGE HOHEITLICH VERANLASSTE BELASTUNGEN:

- a) Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen die auf Basis des Stromsteuergesetzes (StromStG) entstehende, verbrauchsabhängige Stromsteuer, ferner variable Belastungen, die durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten oder entsprechende Nachfolgesetze entstehen, sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen sind.
- b) Will der Kunde Befreiungen oder sonstige Ermäßigungen bei Steuern, sonstigen Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlich veranlassten Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunde, rechtzeitig (insbesondere unter Beachtung der gesetzlich oder behördlich bestimmten Fristen) die erforderlichen Nachweise beizubringen, soweit diese Nachweise der EGB noch nicht vorliegen. Der Kunde wird EGB unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Ermäßigung oder deren Wegfall von Bedeutung sein können.
- c) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich der EEG-Umlage, die auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten jeweiligen Umlagehöhe zu verlangen. Der Kunde wird EGB unverzüglich informieren, wenn im Sinne der §§ 40 ff. EEG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die jeweilige vertragsgegenständliche Abnahmestelle die EEG-Umlage begrenzt wurde und die entsprechenden amtlichen Unterlagen vorliegen. In diesem Falle wird EGB die vorgelegte Begrenzung im Hinblick auf die jeweils betroffene Abnahmestelle und entsprechend den gesetzlichen Regelungen berücksichtigen.
- d) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich des KWK-Aufschlags, der auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten jeweiligen Aufschlagshöhe zu verlangen. Ist der Aufschlag zugunsten des Kunden ermäßigt, so gilt Punkt b) dieser Ziffer 4.3.
- e) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich der Umlage nach § 19 StromNEV, die auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten jeweiligen Umlagehöhe zu verlangen. Ist die Umlage zugunsten des Kunden ermäßigt, so gilt Punkt b) dieser Ziffer 4.3.
- f) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich der in § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vorgesehenen Umlage (Offshore-Haftungsumlage), die auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der jeweiligen Umlagehöhe zu verlangen. Ist die Umlage zugunsten des Kunden ermäßigt, so gilt Punkt b) dieser Ziffer 4.3.

- g) Nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten soll eine zusätzliche Umlage eingeführt werden:

Die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit abschaltbaren Lasten sollen über diese hoheitlich veranlasste Belastung auf die Letztverbraucher gewälzt werden.

Die vorgenannten hoheitlich veranlassten Belastungen, die auf die Belieferung des Kunden entfällt, werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vom Kunden getragen wird.

Soweit die vorgenannte hoheitlich veranlasste Belastung anfällt, verstehen sich somit alle Preise zuzüglich dieser Belastung in der veröffentlichten jeweiligen Höhe.

- h) Werden nach Vertragsabschluss Steuern, sonstige Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich veranlasste Belastungen

- neu eingeführt,
- aufgehoben,
- erhöht,
- vermindert,
- oder anderweitig geändert,

und werden hierdurch die Kosten der EGB im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer aus dem Stromliefervertrag mit dem Kunde folgenden Pflichten erhöht oder verringert, so ist EGB

- im Falle einer Kostenerhöhung berechtigt
- und im Falle einer Kostenverringerung verpflichtet,

eine der Kostenveränderung entsprechende Anpassung der Preise mit Inkrafttreten der Änderung vorzunehmen, soweit die Belastung die Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie (insbesondere die Beschaffung, die Netznutzung, die Durchleitung, die Übertragung, die Verteilung, die Erzeugung, den Verkauf, die Lieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie) belastet.

5. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN & SICHERHEITEN

5.1 ERFASSUNG DER VERBRAUCHSWERTE

5.1.1 ERFASSUNG DER VERBRAUCHSWERTE FÜR ENTNAHMESTELLEN OHNE 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Der Stromverbrauch der Entnahmestellen ohne 1/4 h Leistungsmessung wird jährlich erfasst. Die Messung / Erfassung der Verbrauchswerte erfolgt durch den jeweils örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber, dessen Werte sind für beide Vertragsparteien bindend.

Bei Entnahmestellen ohne 1/4 h – Leistungsmessung kann EGB ausnahmsweise vom Kunden zu Beginn der Stromlieferung und dann zum Ende eines Abrechnungsjahres bzw. zum Ende der Vertragslaufzeit verlangen, die entnahmestellenbezogenen Zählerstände abzulesen und diese unter Angabe des jeweiligen Ablesedatums EGB in Textform mitzuteilen. Werden die Messerichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch EGB nicht abgelesen, kann EGB auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

5.1.2 ERFASSUNG DER VERBRAUCHSWERTE FÜR ENTNAHMESTELLEN MIT 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Der Stromverbrauch der Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung, welche monatlich nach tatsächlichen Istwerten auf Basis einer 1/4 h - Leistungsmessung abgerechnet werden, wird monatlich erfasst. Die Messung / Erfassung der Verbrauchswerte erfolgt durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber, dessen Werte sind für beide Vertragsparteien bindend. Bei diesen Entnahmestellen ist keine Ablesung durch den Kunden erforderlich. Für die Richtigkeit muss EGB keine Zählerstände auf der monatlichen Rechnung aufführen.

5.2 RECHNUNGEN

5.2.1 RECHNUNGSLEGUNG BEI ENTNAHMESTELLEN OHNE 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Für Entnahmestellen ohne 1/4 h Leistungsmessung erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung und hier angeführt einen Abschlagszahlungsplan, sowie nach Ablauf von 12 Liefermonaten, eine Jahresrechnung. Sowohl die Abschlagsrechnungen als auch die endgültigen, entnahmestellenbezogenen Jahresrechnungen werden auf die bekannte Vertragsadresse des Kunden ausgestellt. Die Höhe des jeweiligen entnahmestellenbezogenen Abschlags wird aufgrund des letzten Jahresstromverbrauchs der jeweiligen Entnahmestelle ermittelt oder geschätzt und dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Signifikante, unterjährig erkennbare Veränderungen der Verbrauchsstruktur hinsichtlich einzelner Entnahmestellen berechtigen die Vertragsparteien maximal einmal jährlich zur unterjährigen Anpassung des / der betroffenen Abschläge.

Die Höhe und die Fälligkeiten der monatlichen Abschlagszahlungen werden bei Beginn der Stromlieferung über die Auftragsbestätigung mitgeteilt.

EGB ist berechtigt die Zahlungen von dem Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (wiederkehrende Zahlungen) einzuziehen.

Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Endabrechnung (bzw. zum Vertragsende) angerechnet.

5.2.2 RECHNUNGSLEGUNG BEI ENTNAHMESTELLEN MIT 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Die Rechnung für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung, welche nach tatsächlichen Istwerten abgerechnet werden, wird monatlich zum Monatsende erteilt.

Für den Fall, dass der jeweilige örtliche Netzbetreiber der EGB die abzurechnenden monatlichen Istdaten nicht rechtzeitig vor der monatlichen Rechnungserstellung übermittelt, ist EGB berechtigt, vom Kunden einen Abschlag in angemessener Höhe zu verlangen. Sollte sich nach Vorliegen der Istdaten eine Abweichung zu den im Abschlag angenommenen Werten ergeben, ist vorgesehen, diese mit folgenden Monatsabrechnungen auszugleichen, spätestens mit der Vertragsjahresendabrechnung erfolgt eine entsprechende Korrektur.

5.2.3 VORLAGE DER VERBRAUCHSWERTE

Für die Erstellung von Rechnungen für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung ist grundsätzlich die Vorlage der Verbrauchswerte durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber erforderlich, hierdurch können sich Verzögerungen ergeben, die nicht durch EGB zu vertreten sind. Nachträgliche Korrekturen von Verbrauchswerten durch den Netzbetreiber werden durch EGB umgehend nach Kenntnis an den Kunden weiter gegeben und sind durch den Kunden zu tragen.

5.3 ERFÜLLUNGSSORT

Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber EGB ist Berlin.

5.4 FÄLLIGKEIT

Rechnungen / Abschlagsrechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei EGB (Wertstellung) maßgeblich.

Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Gegen Ansprüche der EGB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.5 SICHERHEITSLAISTUNG

EGB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden, in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, verlangen. Kommt der Kunde einem Verlangen in Textform nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, ist EGB berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ein Anspruch des Kunden auf weitere Belieferung mit elektrischer Energie besteht sodann für die Zukunft nicht.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist oder gerät.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

EGB kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt innerhalb einer Zahlungserinnerung ausgesprochenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Der Kunde ist berechtigt seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen jeweils bis zum 25. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Eine Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Bei grob vertragswidrigem Verhalten, worunter insbesondere die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen zu verstehen ist, kann EGB in Textform eine Frist zur vertragsgemäßen Erfüllung von mindestens 14 Tagen setzen. Verstreicht die so gesetzte Frist erfolglos, ist EGB berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich, in Textform zu kündigen. Ein Anspruch auf weitere Belieferung besteht ab Kündigungszeitpunkt nicht mehr.

Über vorstehende Regelungen hinaus steht den Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird, ist EGB berechtigt diesen Vertrag außerordentlich, in Textform zu kündigen.

7. BEGINN UND DAUER DER STROMLIEFERUNG

Die Umsetzungen der Stromlieferung durch EGB erfolgt unter dem Vorbehalt einer rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem jeweiligen Bauenergie-Tarif Stromlieferangebot. Die Stromlieferung läuft entsprechend dem dort durch den Kunden jeweils angeführten Lieferzeitraum. Diese beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und endet mit Außerbetriebnahme der Messeinrichtung. Für eine Belieferung über dem im Stromlieferungsangebot angeführten Lieferzeitraum ist die EGB zur Anpassung der im Punkt 4.1 angeführten Preisregelungen und Preise berechtigt. Ein Anspruch auf weitere Belieferung besteht nicht mehr.

8. ANWENDUNG DER REGELUNGEN DER STROM-GRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG ODER NACHFOLGEREGELUNGEN

Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, finden entnahmestellenbezogen die Regelungen

- der §§ 8 und 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) oder entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung auf diesen Vertrag entsprechend Anwendung.

Der Kunde bestätigt mit Beauftragung, dass er Kenntnis vom Inhalt der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen hat bzw. sich verschaffen wird. Es besteht nach entsprechender Anforderung durch den Kunden jederzeit die Möglichkeit, den Wortlaut der zitierten Regelungen bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung von EGB zu erhalten.

9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Für die unterbrechungs- und störungsfreie Bereitstellung des Stromes beim Kunden ist der jeweils örtliche Netzbetreiber verantwortlich. EGB übernimmt insoweit keine Haftung. Der jeweils örtliche Netzbetreiber hat auch für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen zu sorgen. Der Kunde unterrichtet den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen.
- 9.2 Sollte die EGB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der EGB wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Dem Kunden steht es frei, während dieser Zeit den Strom anderweitig zu beschaffen.

Zentrale Post- und Rechnungsadresse: EGB Bauenergie GmbH · Haarlemer Str. 31 · 12359 Berlin

Sitz der Gesellschaft Berlin · Geschäftsführer Christian Müller, Detlef Dahms
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 158425 B · USt.IdNr. DE 295295883

Ein Unternehmen der EGB-Gruppe. www.egb-gruppe.de

9.3 Der Kunde gestattet den Beauftragten der EGB sowie solchen des jeweils örtlichen Netzbetreibers, die Anlagen des Kunden zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messung, Ablesung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

10. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Berlin.